

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andree.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Samstag, den 21. April abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

* Unsere Schlossherrin, Ihre Kgl. Hoheit die
Großherzogin Friederike Carl von Hessen feiert
morgen ihren 45. Geburtstag.

* Der neue Wirtschafts-Ausschuß hat durch eine
Bescheinigung über die Feldbestellung ein sehr
schmeichelndes Zeugnis von seiner Kraft gegeben. Im
Interesse der Volksernährung darf kein Land unbe-
baut bleiben. Wer es nicht selbst bebauen will
der kann, muß es abgeben. Die Sprache ist
einfach und wird wirken!

* Zwanzig Eier müssen von jedem Huhn
im Jahre abgegeben werden. Für die Hühnerhal-
ter ist es zwar eine schmerzliche Auflage, jedoch sind
die Abgabetermine so gelegt, daß der Verlust der
Eier noch erträglich sein wird.

* Eine Brotkarte mehr wird bei der nächsten
Zuteilung als Ausgleich für die Kürzung bei der
vorherigen Periode zugegeben. (Siehe amtl. Anzeige).

* Die hessische Tapferkeits-Medaille wurde dem
Kriegsveteran Peter Schrödt verliehen, der früher schon
das Eisene Kreuz erhielt.

* Das Zeichnungsergebnis bei der Nassauischen
Landesbank und Sparkasse hat diesmal die statt-
liche Summe M. 56 Millionen erreicht, gegenüber
27 Millionen bei den ersten, 42 bei der zweiten,
48 bei der dritten, 46 1/2 bei der vierten und 45 1/4
Millionen bei der fünften Anleihe. Das günstigste
Ergebnis der vorausgegangenen Anleihen ist also
diesmal noch um M. Millionen überschritten worden.
Von den M. 56 Millionen sind enthalten M. 11
Millionen Zeichnungen der Sparer aus Spargul-
den, M. 26 Millionen Zeichnungen der übrigen
Kunden der Landesbank und Sparkasse, sowie M.
19 Millionen Zeichnungen für Rechnung der Landes-
bank, der Sparkasse und des Bezirksverbandes und
sogar kommen auf Rechnung des Landesbank 5
Millionen, auf Rechnung der Sparkasse 9 Millionen
und auf Rechnung des Bezirksverbandes 5 Millionen.
Die Kriegsanleiheversicherungen erbrachten rund
M. 4 Millionen Zeichnungen, sodaß sich das
Zeichnungsergebnis infolge dieser Neueinrichtung
um diesen bemerkenswerten Betrag erhöhte. Die
dem Reich durch die Nassauische Landesbank und
Sparkasse zugeführten Mittel belaufen sich ein-
schließlich der jetzigen Zeichnung auf insgesamt
M. 265 1/4 Millionen.

* Ein Bild-Filmamt ist in Berlin anstelle
des bisherigen Film- und Photostelle bei der mili-
tärlichen Stelle des Auswärtigen Amtes eingerichtet
worden, die der Obersten Heeresleitung untersteht.
Ihre Drahtadresse ist Bildamt. Aufgabe des Amtes
ist Herstellung, Beschaffung und Bewertung des
gesamten militärischen Bild- und Filmmaterials
und seine Verbreitung. Alle das Bild und Film-
wesen betreffenden Angelegenheiten werden von den
Reichs- und Staatsbehörden dem Bild- und Film-
amt als der amtlichen Zentralstelle zugeleitet. Mit
der Schaffung dieses Reichs-Kinoamtes geht hoffent-
lich endlich die sachgemäße Benutzung des Licht-
bildes zu Aufklärungs- und propagandistischen
Zwecken Hand in Hand.

* Gestern Abend fand im „Frankfurter Hof“
die diesjährige Hauptversammlung des hiesigen
Taunusklubs und Verschönerungsvereins statt, die
leider nur schwach besucht war. Die Tätigkeit beider

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 21. April 1917

(W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Erkundungsvorstöße im Ypernbogen brachten eine Anzahl Gefangene
und Beute an Grabenwaffen ein. Die allmähliche Steigerung der Feuer-
tätigkeit zwischen Loos und der Bahn Arras Cambrai hält an.

Front des deutschen Kronprinzen

Truppen aller deutschen Stämme vollführen auf dem gewaltigen
Schlachtfeld an der Aisne und in der Champagne im Kampf Mann
gegen Mann, wie in bis zum Tode getreuen Ausharren bei schwerem
Feuer täglich und stündlich Heldentaten! Der Heeresbericht kann sie nicht
einzelnen nennen.

Gestern vormittag wurde durch Stoßtrupps die ehemalige Zucker-
fabrik, südlich von Cerny vom Feinde gesäubert. Weiter östlich an der
Hurtebise-Ferme schlugen unsere Truppen französische Teilangriffe ab.
Am Brimont wurden französisch-russische Sturmtrupps verlustreich zurück-
gewiesen. In der Nachmittagsstunden setzte an der ganzen Aisne-Front
und in der Champagne wieder starker Artilleriekampf ein. Heftige An-
griffe entwickelten sich bei Braye bis in die Senke, östlich von Croonne
und zwischen Prosnes und der Guippe-Niederung. In Chemin-des-Dames
brach der feindlich Sturm im Feuer, an einzelnen Stellen im Nahkampf
zusammen. In der Champagne scheiterten die Angriffe vor unsere
Stellungen. Nördlich von Reims und in den Argonnen brachen unsere
Sturmtrupps in die feindliche Linie und kehrten mit Gefangenen zurück.

Armee des Generalfeldmarschall Herzog Albrecht von Württemberg

Westlich von St. Mihiel verlief ein Unternehmen nach Wunsch. Auch
dort blieben mehrere französische Gefangene in unserer Hand.

Das ungünstige Wetter der letzten Tagen schränkte die Flugtätigkeit ein. Seit
dem 17. April sind im Luftkampf 7, durch Abwehrkanonen 3 feindliche Flieger abge-
schossen worden.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der mazedonischen Front ist bei meist
geringer Gefechtstätigkeit die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Bereine beschränkte sich im verflossenen Jahre auf
die Erhaltung der vorhandenen Anlagen: von
Neuanlagen mußte wegen des Mangels an Geld-
mitteln und Arbeitskräften abgesehen werden; das-
selbe gilt auch für 1917 insbesondere sollen die
zerbrochenen Ruhebänke im Wald und das Funda-
ment des Wilhelm Meister Tempels wieder her-
gestellt werden. Der bisherige Vorstand wurde
wiedergewählt, der Jahresbeitrag zum Verschö-
nerungsverein wieder auf die Hälfte — also auf
mindestens 1.50 M. — derjenige zum Taunusklub
auf 3 M. herabgesetzt; hoffentlich findet sich dadurch
mancher Mitbürger der die Anlagen beider ge-
meinnützigen Vereine benutzt, ohne ihnen anzu-
gehören, zum Beitritt veranlaßt. Anmeldungen nimmt
der Vorsitzende Herr Forstmeister Lade entgegen.

Sonntagsgedanken.

Es sind nicht die bunten Farben und die
warme Luft, die uns im Frühling so begeistern,
es ist der stille Weissagende Geist unendlicher Hoff-
nungen, die Ahnung höherer ewiger Blüten und
Früchte.
* Novalis.

Sorgen wir durch unser persönliches Beispiel
durch die zeugende Kraft göttlichen Lebens in uns
selber dafür daß der edle Sam großer Gedanken,
heiliger Entschlüsse und selbstloser, opferfreudiger
Taten ausgestreut werde in die Herzen. Starke.

Es gibt keine Stunde die nicht Gescheide in sich
trüge.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bestimmungen des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen von 20. 9. 1867 (H. S. S. 1529) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 8. 1885 (H. S. S. 195) bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften nach Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Obergerichtsbereiches über die Meldepflicht Zureisender:

§ 1.

Meldepflicht. 1. Jeder, der in einen Gemeindebezirk des Obergerichtsbereiches seinen Wohnsitz dauernd verlegt (zugeht) oder innerhalb des Obergerichtsbereiches den Wohnsitz wechselt, ist binnen 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden.
2. Das Gleiche gilt für einen nur vorübergehenden Aufenthalt, insofern sich dieser über Nacht erstreckt.

§ 2.

Zur Meldung verpflichtete Personen. 1. Die Verpflichtung des § 1 liegt jedem, der eine Person aufnimmt, sei es auch nur vorübergehend und unentgeltlich, sowie auch dem Zuziehenden ob.
2. Gastwirte und sonstige Personen, die Unkomme gegen Entgelt aufnehmen (gewerbsmäßige Beherberger), trifft die Meldepflicht auch für Personen, die sie nur am Tage aufnehmen.

§ 3.

Meldezetteln. 1. Jeder, der eine Person über Nacht aufnimmt, oder dessen Stellvertreter — der gewerbsmäßige Beherberger, auch im Falle des § 2 Abs. 2 — ist verpflichtet, Zureisenden — auch alleinreisenden Militärpersonen — sofort nach der Ankunft einen Meldezettel des angelegten Modells zur eigenhändigen Ausstellung vorzulegen.

§ 4.

Wahrheitsgemäße Angaben. 1. Der Zureisende hat den Meldezettel sofort vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, auch seiner Namensunterschrift seinen Stand oder Beruf wahrheitsgemäß beizufügen.
2. Auf Erfordern des Aufnehmenden haben sich die Zureisenden über die Richtigkeit ihrer Meldeangaben auszuweisen.

§ 5.

Fremdenbuch. 1. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Zureisenden sofort nach der Ausfüllung des Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein und dessen Spalten mit dem Muster des Meldezettels übereinstimmen müssen. Die Eintragung hat der Wirt usw. durch Vermerk auf dem Meldezettel zu bescheinigen.
2. Die Fremdenbücher müssen den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 6.

Ablieferung der Meldezettel. 1. Die Meldezettel sind vom Aufnehmenden, versehen mit dessen Sichtvermerk — bei gewerbsmäßigen Beherbergern auch mit der Bescheinigung des § 5 Abs. 1 S. 2 — der Ortspolizeibehörde innerhalb der Frist des § 1 zuzustellen. Der Zuziehende hat für die Ablieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken auszufertigen ist, selbst zu sorgen, wenn er von auswärts, ohne bei einer dritten Person zu übernachten, unmittelbar in seine Wohnung einzieht.

2. In Städten haben gewerbsmäßige Beherberger die Fremdenbuchführung (§§ 3 und 5) mindestens zweimal am Tage zu den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeitpunkten abzuliefern.

3. Auf dem Lande genügt für alle Meldepflichtigen (2), die die Ortspolizeibehörde sich nicht am Ort befindet, zur Wahrnehmung der Meldefrist (innerhalb 12 Stunden nach Ankunft) Ablieferung an den Gemeindevorstand oder Gutsvorstand, der die Meldezettel gesammelt am Tage zu den vom Amtsvorsteher zu bestimmenden Zeitpunkten abzuliefern hat.

§ 7.

Anzeige Verdächtiger. Jeder, der eine Person aufnimmt, hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zureisende die Erfüllung des § 4 weigert, durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonst wie verdächtig erscheint.

§ 8.

Durchsuchung. Sämtliche Personen, die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung standlos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt das Gleiche hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 9.

Strafen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 10.

Aushang. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 11.

Verhältnis zu anderen Meldevorschriften. 1. Durch vorstehende Regelung werden die besonderen Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.
2. Auch die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Verpflichtung von Angehörigen feindlicher Staaten für Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.
3. Ebenso bleiben die Polizeivorschriften über die Abmeldepflicht unberührt.

§ 12.

Inkrafttreten. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 7. März 1917.

Der Königliche Landrat J. D. von Brunn

Wird veröffentlicht. Die Anmeldungen haben von jetzt ab zweifacher Ausfertigung bis 10 Uhr vormittags auf Zimmer des Bürgermeisters zu erfolgen. Die hierzu nötigen Vordrucke in der Druckerei des Cronberger Anzeigers zu haben.

Die genaueste Befolgung der vorstehenden sehr wichtigen Bestimmungen ist von allen Beteiligten zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen unmissverständlich Bestrafung erfolgen.

Cronberg, den 9. März 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Die Landwirte werden ersucht, bis Montag, den 23. ds. Mts. auf Zimmer 8 des Bürgermeistersamtes den Bedarf an Zivildienstpflichtigen für die landwirtschaftlichen Arbeiten anzumelden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine ständige Ueberweisung von Zivildienstpflichtigen handelt und die Leute nach den gesetzlichen Feststellungen von den Landwirten gelöhnt, versorgt und untergebracht werden müssen.
Cronberg, den 18. April 1917.
Der Magistrat. Müller-Mittler.

Für ein etwa noch einzustellendes Pferdegespann für die Feldbestellung wird ein geeigneter Fuhrmann gesucht. Bewerber wollen sich umgehend auf Zimmer 8 des Bürgermeistersamtes melden.
Cronberg, 19. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Anmeldung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Gemäß Bekanntmachung des Stellv. General-Lieutnants, Frankfurt a. M. vom 1. März 1917 Nr. M. c. 500/2. 17 R. R. A. hat bei Vermeidung von Strafen die Anmeldung von den in der Bekanntmachung selbst in § 2 angegebenen Gegenständen wie u. a. Haus- und Küchengeräten, und Kochgeschirren unverzüglich auf der vorgeschriebenen Meldung, welche an das Kgl. Landratsamt, Bad Homburg, zu richten ist zu erfolgen. Die Melde-scheine sind jetzt wieder vormittags auf Zimmer 5 des Bürgermeistersamtes unentgeltlich erhältlich.
Cronberg, den 10. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Bearbeitung und Durchführung der sich ständig mehrenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen und Verordnungen stellt die höchsten Anforderungen an die Spannkraft und Zeit der Gemeindeverwaltung. Ich ersuche die Bevölkerung deshalb, die Rücksprachen mit mir und den übrigen Beamten auf das notwendigste Maß zu beschränken. Bestimmungen, die mittlerweile bekannt sein müssen, können nicht beständig wiederholt und erläutert werden. Beschwerden dagegen sind zwecklos, da sämtliche Maßnahmen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt und unabänderlich sind. Zudem beruhen sie fast durchweg auf gesetzlichen Vorschriften der Reichs- und Staatsbehörden, denen sich die Gemeinde zu fügen hat. Insbesondere bitte ich, Besprechungen nebensächlicher Art zu vermeiden.

Im Hinblick auf die große und ernste Zeit, in der wir leben, bin ich sicher, daß diese Rücksichtnahme verstanden und geleistet wird.

Cronberg, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister: Müller-Mittler.

Sprechstunden des Bürgermeisters.

Ich bin Wochentags von 9 bis 1/2 1 Uhr, Sonntags in dringlichen Fällen von 11 bis 12 Uhr vormittags, auf dem Büro zu sprechen.

Außerdem wird Dienstags und Freitags vormittags Rechtsauskunft erteilt.

Betr. Landwirtschaftl. Arbeiten an Sonn- u. Feiertagen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Bodenbestellung, wie die Vornahme von Erntearbeiten im öffentlichen Interesse dringend und deshalb ihre Ausführung ohne besondere Erlaubnis für die fernere Dauer des Krieges an allen gesetzlichen Sonn- und Feiertagen auch während der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet.

Die Sonn- und Feiertage sind somit vollständig für die landwirtschaftlichen Bestellungs- und Erntearbeiten freigegeben.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntnis mit dem eindringlichsten Ersuchen an Landwirte, im weitgehendstem Maße dieser Befreiung zur Bewältigung der dringend nötigen Landarbeiten Gebrauch zu machen.

Cronberg, den 13. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Speisekartoffeln

werden am Montag den 23. und Dienstag den 24. ds. Mts. im Kellergehoß der städtischen Turnhalle ausgegeben.

Auf einen Kopf entfallen 10 Pfund.

Gleichzeitig werden für Schwer- und Schwerst-
arbeiter weitere 20 Pfund pro Kopf verabfolgt.

Die Ausgabe am

Montag, den 23. April

erfolgt für nachstehende Straßen:

V o r m i t t a g s :

Von 8 bis 9 Uhr:

Adler-, Altkönig-, Bahnhof-, Bleich-, Bürger-
straße, Burgweg.

Von 9 bis 11 Uhr:

Doppesstraße Eichenstraße.

Von 11 bis 12 Uhr:

Feldbergw., Frankfurterstr.

N a c h m i t t a g s :

Von 2 bis 3 Uhr:

Friedensw., Gartenstraße, Grabenstraße

Von 3 bis 4 Uhr:

Gr. Hinterstraße, Güterbahnhof, Hainstraße

Von 4 bis 5 Uhr:

Hartmuthstraße, Hauptstraße.

Von 5 bis 6 Uhr:

H. Winter-, Höhen-, Jamin-, Katharinenstraße
Al. Hinterstr., Al. Römerberg.

Dienstag, den 24. April

V o r m i t t a g s :

Von 8 bis 9 Uhr:

Königsteinerstr. Krankenhausstraße.

Von 9 bis 10 Uhr:

Kronthal, Kronthaler-, Lindenstruth-, Mam-
molsheimerweg

Von 10 bis 11 Uhr:

Mauerstr. Minnholzweg, Neuerbergweg.

Von 11 bis 12 Uhr:

Obere Höllgasse, Oberhöchstädterlandstraße,
Pferdsstraße, Römerberg, Rumpj-, Schafhof,
Scheibenschweg.

N a c h m i t t a g s :

Von 2 bis 3 Uhr:

Schillerstr., Schirnstraße, Schloßstr.,

Von 3 bis 4 Uhr:

Schönbergersfeld, Schreier-, Steinstr.

Von 4 bis 5 Uhr:

Synagogen-, Talstraße, Talweg.

Von 5 bis 6 Uhr:

Tanzhausstr. Unt. Höllgasse, Unt. Talersfeldweg
Viktoriastraße.

Bogelgehangasse, Wilhelm Bonnstraße.

Haushaltungen, welche bei früheren Ausgaben
ihren Kartoffelbedarf für einen nach dem 2ten
Mai liegenden Zeitraum erhalten haben, sind nicht
bezugsberechtigt.

Cronberg i. L., den 21. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Am Montag

den 23. ds. Mts., wird im dem Geschäftslokal von

Ab. Dingeldein Bwe. Eichenstraße

Griessuppe Gemüsesuppe

in Pulververpackt, gegen Abgabe des Lebensmittel-
bezugscheines

A b s c h n i t t 8

in folgender Ordnung:

von 8—9 Uhr an Inhaber der Bezugscheine

Nr. 1—400

von 9—10 Uhr Nr. 401—800

von 10—11 Uhr Nr. 801—1200

von 11—12 Uhr Nr. 1201—1600

Nachmittags:

von 2—3 Uhr Nr. 1601—2000

von 3—4 Uhr Nr. 2001—2400

von 4—5 Uhr Nr. 2401—2800

von 5—6 Uhr Nr. 2801—3225

Auf einen Abschnitt entfallen 35 Gramm.

Es wird ersucht kleines Geld mitzubringen.

Cronberg, den 21. April 1917.

Der Magistrat.

Für die Bettwäsche und Handtücher des hie-
rigen Kriegsgefangenen-Kommandos wird eine
Wäschefrau gesucht.

Anmeldungen Zimmer 10 des Bürgermeister-
amtes.

Cronberg, den 19. April 1917

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Anordnung.

In Ergänzung und Abänderung der Verordnung
des Kreisausschusses über den Verkehr und den Ver-
brauch von Eiern im Obertaunuskreis vom 3. Ok-
tober 1916, Kreisblatt Nr. 115 wird für den Um-
fang des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

Abf. 1 Satz 1 in § 4 erhält nachstehende
Fassung:

Die Verkäufer (Sammler und Sammlerinnen)
haben die Eier in ihrem Tätigkeitsgebiet aufzukaufen
und müssen sie bei der Gemeindestelle, der sie zugeleitet
sind, abliefern.

§ 4 erhält hinter Absatz 2 folgende Fassung:

Die Geflügelhalter haben vom 15. März 1917
ab für das Jahr von jedem Stück Geflügel (siehe 11)
mindestens 20 Eier abzugeben, und zwar in der
Weise, daß von dieser Menge bis zum 31. Mai
mindestens 2/3, bis zum 31. Juli mindestens 4/3
abgeliefert sind. Bis auf weiteres darf der den Ge-
flügelhaltern zu zahlende Kaufpreis für jedes Ei den
Betrag von 30 Pfg. frei nächste Sammelstelle nicht
überschreiten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 2. April 1917.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises
gez. von Brüning

Wird veröffentlicht.

Die Geflügelhalter sind nach vorstehender An-
ordnung verpflichtet, bis zum 31. Mai ds. Js. von
jedem Stück Geflügel 15 Eier bei unserer Eier-
sammlstelle abzuliefern. Die Eier werden allwöchentlich,
Mittwochs vormittags von 9—10 Uhr, in der städti-
schen Turnhalle gegen Barzahlung abgenommen.
Die erste Abnahme erfolgt am Mittwoch, den 25.
ds. Mts. Abzuliefern sind für ein Stück Geflügel,
wenn bis zum 31. Mai die verlangte Pflichtlieferung
erfüllt sein soll, wöchentlich mindestens 2 Eier.

Cronberg, den 20. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Tauben einsperren!

Auf Grund § 4 der Verordnung des Stello.
Generalkommandos, Frankfurt a. M., vom Juni
1916 ist die Frühjahrssperrezeit für Tauben auf die
Zeit vom 22. ds. Mts. bis einsch. 15. Mai
ds. Js. festgesetzt worden. In dieser Zeit sind die
Tauben in den Schlägen zu halten.

Auf die Tauben der Militärverwaltung und
der Briestaubenliebhaber, Vereine Oberstedten und
Weißkirchen i. L., die der Militärverwaltung zur
Verfügung gestellt sind, findet diese Sperre nur
für die ersten 10 Tagen Anwendung.

Zu Folge Verordnung des Stello. General-
kommandos vom 24. April 1916 werden Zuwider-
handlungen mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und
beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft
oder Geldstrafe bis zu M. 1500.— bestraft.

Auch ist tadelhaft darauf zu achten, daß Hühner
keinen Schaden an der Aussaat anrichten.

Cronberg, den 20. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Feldbestellung.

Im Interesse der Volksernährung und
zum Durchhalten hinter der Front, darf
kein Stück Land unbebaut bleiben.

Diejenigen, welche ihr Gelände mit Volks-
Nahrungsmitteln nicht sofort selbst bebauen,
oder solches durch einen Pächter bebauen
lassen, haben innerhalb 3 Tagen auf Zim-
mer 9 des Bürgermeisteramts schriftlich An-
zeige zu erstatten, damit die Grundstücke
von uns vergeben werden können. Zuwider-
handelnde haben die Zwangsentziehung des
Geländes und die Entziehung der städt.
Lebensmittelliste zu gewärtigen.

Ueber die Vergebung des Geländes, den
Pachtpreis, evtl. kostenlose Hergabe der
Grundstücke an Minderbemittelte wird von
uns entschieden werden.

In den nächsten Wochen wird durch einen
Gemarkungsbegang festgestellt werden, wer
dieser Aufforderung nicht entsprochen hat.

Cronberg, den 21. April 1917.

Der Wirtschaftsausschuß.

Im letzten Jahre mußten mehrere Landwirte
mit Kartoffeln versorgt werden, obwohl sie sehr
gut in der Lage waren, für ihre Haushaltungen
selbst genügend Kartoffeln anzubauen. Im Auftrag
des Kriegsernährungsamtes wird darauf hinge-
wiesen, daß derartige Haushaltungen künftig von
der öffentlichen Kartoffelversorgung ausgeschlossen
werden.

Cronberg i. L., den 20. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bad Homburg v. d. H., den 17. April 1917.

Als Ausgleich für die Kürzung der Brotration
in der Zeit vom 9. bis 15. April wird der nächsten
Kreislustkarte ein 5ter Abschnitt zugegeben werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brüning.

Wird veröffentlicht.

Müller-Mittler, Bürgermeister.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

betreffend Viehausfuhr aus dem

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des
Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wies-
baden vom 23. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

I.

Die Ausfuhr von Vieh, das den Satzungen des
Viehhandelsverbandes unterliegt (Rinder, Kälber,
Schafe, Schweine), aus dem Regierungsbezirk Wies-
baden ist ohne schriftliche Genehmigung des Vor-
standes des Viehhandelsverbandes verboten. Das Verbot er-
streckt sich nicht auf Ferkel und Lämmer unter
30 kg.

II.

Die Genehmigung wird in der Regel nur für
Zucht- u. Nutzvieh sowie für zur Zucht bestimmtes
Mazervieh erteilt, wenn eine Bescheinigung des
Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber
beigebracht wird, daß die Tiere in der Wirtschaft
des Erwerbers zu Zucht- oder Nutzzwecken Verwen-
dung finden sollen und diese Nutzung vom Kommu-
nalverband überwacht werden wird.

III.

Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist bei dem
zuständigen Landratsamt (in Stadtkreisen Magistrat)
unter Beifügung der zu II erwähnten Bescheinigung
einzureichen. Der Antrag wird sodann von dem Land-
ratsamt (Magistrat) mit einem Vermerk darüber,
ob der Genehmigung Bedenken entgegenstehen, dem
Vorstand des Viehhandelsverbandes Frankfurt a. M.,
Unterrainanlage 9, zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Verladung und ein Transport nach einem
außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden liegenden
Bestimmungsort darf nicht vorgenommen werden,
ohne daß die schriftliche Ausfuhrgenehmigung des
Vorstandes des Viehhandelsverbandes beigebracht
ist. Daneben bleiben die allgemeinen Bestimmungen
über den Ausweis bei der Beförderung auf Eisen-
bahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen (durch Aus-
weisarte, ortspolizeiliche Bescheinigung) gemäß § 4
der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19.
Januar 1916 (Amtsblatt der Königlichen Regierung
zu Wiesbaden, Seite 28) unberührt.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung
werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar 1916 bzw. § 17
der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung
über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die
Versorgungsregelung vom 25. September und 4. No-
vember 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff und 728 ff be-
straft. Auch kann auf Grund der Bundesratsver-
ordnung betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-
Bl. S. 605) die Untersezung des Handelsbetriebes
wegen Unzuverlässigkeit erfolgen.

Mitglieder des Verbandes haben außerdem zeit-
weilige oder dauernde Entziehung der Ausweisarte
zu gewärtigen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffent-
lichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird
die Bekanntmachung betr. Ausfuhrverbot für im Re-
gierungsbezirk Wiesbaden aufgekauft Vieh vom 12.
April 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 30. März 1917.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 20. April 1917

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme anlässlich des Todes unserer guten Mutter u. Großmutter
Frau

Cristiane Charlotte Henrich

geb. Einhäuser

sagen wir allen unseren herzlichsten Dank, insbesondere danken wir Herrn Sanitätsrat Dr. Spielhagen und der Schwester Auguste für die liebevolle Pflege, Herrn Pfarrer Hymann für die trostreichen Worte am Grabe.

Familie Adam Henrich
Hugo Henrich z. Zt. im Felde
und Familie.

Cronberg, Siegen Westf., den 21. April 1917.

Zu kaufen gesucht:

Zwei Bienenvölker

deutsche Rasse. Schriftliche Angebote
erbittet

Remi Schepeler, Villa Heimfried
Falkenstein i. T.

Jugendwehr.

Montag Abend Übungsstunde
Sartmann.

Wir suchen sofort zu kaufen

großen Kleiderkoffer.

Bekleidungsamt,
Bürgermeisteramt.

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises Bad Homburg u. d. G.

Mündelsicher
unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 · Postfachkonto Nr. 5795 · Reichsbank Giro Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 % und 4 % Zinsen
bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heftsparsbüchern bei einer
Mindesteinlage von 3.— Mark.

Annahmestelle bei Herrn Heinrich Lohmann, Cronberg

Druckachen aller Art
Buchdruckerei des „Cronberger Anzeiger“

Versammlung

Alle Obst- und Erdbeerzüchter von Cronberg und Um-
gegend werden eingeladen, sich am
Samstag, 21. April, abends 8 1/2 Uhr,
im Saale des Frankfurter Hofes einzufinden.

Anwesend sind Herren der städtisch. Marktverwaltung
in Frankfurt a. M.

Tagesordnung:

1. Belieferung des Frankfurter Marktes mit Erdbeeren und
sonstigem Früchtholz wie seither. 2. Regelung der Beförderung
des Obstes nach Frankfurt a. M.

Kohlen-Kasse Cronberg

General-Versammlung
Sonntag, 22. April, nachmittags 3,30 Uhr
im Gasthaus zum Löwen

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht;
2. Kassenbericht;
3. Kohlenversorgung für das Jahr 1917/1918;
4. Vorstandswahl;
5. Verschiedenes.

Es wird dringend gebeten daß auch die Frauen in der
Versammlung erscheinen betreffs Kohlenversorgung.

Der Vorstand.

Vorschuß-Verein

für Cronberg und Umgegend e. G. m. u. H.

Giro-Konto: Dresdener Bank, Frankfurt a. M.
Postfach-Konto: Frankfurt a. M. Nr. 11028
Fernsprecher 167.

Sparkassen-Abteilung.

Annahme von Spareinlagen tägl. Verzinsung 3 1/2 %
Barpositten 3 bis 6 monatliche Kündigung 4 %

Konto-Korrent-Verkehr

(Verzinsung 3 %)

Eröffnung von Scheck-Konten auf welchen alle Ueber-
weisungen von Bank- u. Postfach-Konto provisions-
frei ausgeführt werden.

Gewährung von Krediten an unsere Mitglieder.
Diskontierung von Geschäftswechsel an unsere
Mitglieder.

An- und Verkauf von Wertpapieren.
Einfösung von Zinscheinen.

Büro-Stunden:

Montags, Mittwochs und Freitag von 2—4 Uhr
Donnerstags von 2—3 Uhr.

Herd-Dörr-Apparate

Große Dörr-Apparate mit Feuerung · Elektrische
Hausdörröfen zu beziehen durch

Pilipp. B. Kunz

Bestellung für den Sommer müssen schon jetzt aufgegeben werden

Erdbeerpflanzen,

mehrere Tausend abzugeben bei
Friedrich Rapp,
Eichenstr. 37.

Finco

flüssiges Aluminium
wetterbeständiger rost-
schützender Anstrich

Georg Maschke, Hauptstraße 22

Wiese

in den Neumorgen zu ver-
kauft. Näh. Geschäftsstelle

Ein Bügelofer,
18 Pfd. Brillant-Glanz-
Bügelwachs, 2 Gaslampen
1 Badewanne zu verkaufen
Schönberg,
Obergasse 49, parterre

Gelucht

Von kleiner Familie ver-
kauft, 3—4 Zimmer-Bohnen-
Neuzeit, entsprechend. Gärten
und Gartenland erwünscht.
Off. mit Preis unter R. A.
die Geschäftsstelle ds. Bl.

Belg. Riesen-Kammeln

Prachtstück, 1 Jahr alt,
Sucht zu verkaufen.
Schönberg,
Margaretenstraße

Kräftige Frau

findet Beschäftigung in Gar-
arbeit bei

Dr. F. Fresenius
Jaminstraße 11.

Junge Kuh
mit Kalb
zu verkaufen.
Ph. Weidmann, Talm.

Landhaus gesuch

nahe hier bis 25000.
Off. an Js. Rosenbaum
Bergweg 24, Frankfurt a.

Wohnun

mit allen Zubehör billig zu
mieten. Doppelsstraße 1

Wohnung

2 Zimmer
Bad und Zubehör pro 1.
zu vermieten Näh. Geschäfts-
stelle

Wohnung

3 Zimmer, Küche u. Zubeh.
Frankfurterstraße 26.

Villa Elisa

Schönberg Wiesenau 28.
Schön möbl. 3 Zimmer
nung und einzelne Zim-
auf Tage, Wochen, Mon-
bill. Preise elekt. Licht
Schatt. Garten.

kleine Wohnung

oder Häuschen zum Wohnen
wohnen zu vermieten.
Pferdsstraße 18

Wohnhaus

Peter Ott Erben ist zu vermieten
Näh. bei Seb. Reimer
Hauptstraße 8.